



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Grundlagenarbeit, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck  
Tel: 0800/22 55 22-1155  
grundlagenarbeit@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

BUNDESARBEITSKAMMER  
Prinz-Eugen-Straße 20-22  
1040 Wien

G.-Zl.: GLA-2023/107/ArEr/MAFL  
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Armin Erger

DW: 1151

Innsbruck, 12.06.2023

Betrifft: Fernabsatz-Verordnung

Bezug: Ihr Schreiben vom 09.06.2023  
Zust. Referent:in: TRETTLER Jörg

Sehr geehrter Herr Trettler,

die Arbeiterkammer Tirol bedankt sich für die Möglichkeit, zur Fernabsatz-Verordnung Stellung zu nehmen. Mit der vorliegenden Novelle wird für Apotheken die Möglichkeit geschaffen, (vor-)bestellte nicht-rezeptpflichtige Arzneimittel auch durch Hinterlegung an Kund:innen abzugeben (z.B. mittels Abgabefächer oder ähnlichen geeigneten Einrichtungen). Für die Hinterlegung gelten dieselben Qualitäts- und Sicherheitskriterien, wie für die Versendung von Arzneimitteln (z.B. Überprüfung der Abholer durch die Bezirksverwaltungsbehörde).

Die Schaffung der Hinterlegung ist positiv zu sehen, da der Zugang zu benötigten und nicht-rezeptpflichtigen Arzneimitteln für Arbeitnehmer:innen speziell an Randzeiten ein Problem sein kann. Die Hinterlegung ist im Vergleich zum Versand flexibler, da die Kund:innen selbst entscheiden können, wann sie Arzneimittel abholen möchten und dies eventuell mit anderen Wegstrecken kombiniert werden kann.

Es sollte allerdings sichergestellt werden, dass die Hinterlegung unabhängig vom Zeitpunkt der Befüllung der Abholer, nicht mit einer Nachtdienstgebühr

versehen werden kann, etwa wenn die Bearbeitung der Bestellungen vom Nachtdienst vorgenommen werden sollt.

Die Arbeiterkammer Tirol nimmt den vorliegenden Verordnungsentwurf unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner